seuzach

Bestattungs- und Friedhofverordnung

Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025

Inkraftsetzung per 1. August 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 3
Art. 1 Rechtsgrundlage 3
Art. 2 Zweck und Gegenstand 3
Art. 3 Vollzugsbehörde 3
Art. 4 Friedhofvorsteher 3
Art. 5 Aufgaben des Friedhofvorstehers und des Bestattungsamtes 3

2. Bestattungen 3
Art. 6 Leistungen der Gemeinde 3
Art. 7 Bestattung Auswärtiger 4
Art. 8 Bestattung auswärtiger Ortsbürger 4

3. Friedhof und Gräber 4
Art. 9 Friedhofsanlage 4
Art. 10 Grabstätten 4
Art. 11 Urnenbeisetzungen 4
Art. 12 Grabmale 5
Art. 13 Grabbezeichnung 5
Art. 14 Ruhefristen 5
Art. 15 Grabräumungen 5

4. Schlussbestimmungen 6
Art. 16 Strafbestimmungen 6
Art. 17 Haftung 6
Art. 18 Gebühren 6
Art. 19 Inkrafttreten 6
Art. 20 Aufhebung des bisherigen Rechts 6

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Seuzach erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 4 kantonale Bestattungsverordnung (BesV), Art. 13 Gemeindeordnung sowie Art. 33 Gebührenverordnung der Gemeinde Seuzach, die folgende Bestattungs- und Friedhofverordnung.

Art. 2 Zweck und Gegenstand

Diese Verordnung regelt für die politische Gemeinde Seuzach das Bestattungswesen im Allgemeinen und den Umgang mit Leichnamen im Besonderen.

Art. 3 Vollzugsbehörde

Der Gemeinderat kann seine Aufgaben an die Verwaltungsabteilungen, eine Behörde oder eine Kommission delegieren.

Art. 4 Friedhofvorsteher

Der zuständige Ressortvorsteher übt die Funktion des Friedhofvorstehers aus.

Art. 5 Aufgaben des Friedhofvorstehers und des Bestattungsamtes

Dem Friedhofvorsteher obliegt die allgemeine Aufsicht über das Bestattungswesen sowie über den Zustand und Unterhalt des Friedhofs. Er ist zuständig für die Planung des Gräberbedarfs, die Bereitstellung von Gräbern, die Anordnung von Grabräumungen und weitere administrative Aufgaben im Zusammenhang mit den Bestattungen und dem Friedhofwesen. Im Weiteren bestimmt er das erforderliche Personal, insbesondere den Bestatter und Sarglieferanten.

Das Bestattungsamt koordiniert die Leistungen, die in einem separaten Bestattungs- und Friedhofreglement festgehalten sind. Den Weisungen der im Zusammenhang mit den Bestattungen und dem Friedhofswesen Beauftragten ist strikt Folge zu leisten.

2. Bestattungen

Art. 6 Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung eines ortsansässigen Einwohners übernimmt die Gemeinde insbesondere folgende Leistungen:

- die Leichenschau
- das Einsargen sowie den Standardsarg
- das Sterbehemd sowie das Sargkissen
- die Einäscherung sowie die Standardurne bei Kremationen
- die Überführung der Verstorbenen innerhalb des Kantons Zürich zum Friedhof Seuzach oder ins Krematorium Rosenberg
- durch die Kantonspolizei angeordnete Überführungen ins Institut für Rechtsmedizin (IRM) sowie die Rückführung ins Krematorium Rosenberg oder zum Friedhof Seuzach
- die Rückführung der Urne vom Krematorium Rosenberg zum Friedhof Seuzach
- die Bereitstellung eines Grabplatzes auf dem Friedhof Seuzach
- das Ausheben und Zudecken des Grabes
- das Grabgeläute
- die Gräberbezeichnung bei Reihengräbern
- die amtliche Publikation des Todesfalls

Zusätzliche Leistungen, welche die standardmässigen Kosten übersteigen, sind von den Auftraggebern zu bezahlen.

Bei auswärtiger Bestattung von in Seuzach wohnhaften Einwohnern leistet die Gemeinde Vergütungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV).

Art. 7 Bestattung Auswärtiger

Verstorbene, die weder in der Gemeinde Seuzach ihren Hauptwohnsitz hatten noch Bürger der Gemeinde waren, haben keinen Anspruch auf eine Bestattung auf dem Friedhof Seuzach. Der Friedhofvorsteher kann auf schriftliches Gesuch der anordnungsberechtigten Person die Beisetzung des Verstorbenen in Seuzach ausnahmsweise bewilligen. Hierbei wird im Besonderen die Verbundenheit des Verstorbenen mit der Gemeinde berücksichtigt.

Die Bestattungskosten sowie die Grabplatzgebühr sind in diesen Fällen vollumfänglich durch die Hinterbliebenen oder die erbberechtigten Personen zu tragen.

Art. 8 Bestattung auswärtiger Ortsbürger

Werden Ortsbürger bestattet, die nicht in Seuzach wohnhaft waren, so sind von den Hinterbliebenen oder erbberechtigten Personen sämtliche Kosten zu übernehmen, die der Gemeinde durch externe Dienstleister und Dritte in Rechnung gestellt werden.

Auf die Erhebung einer Grabplatzgebühr wird verzichtet.

3. Friedhof und Gräber

Art. 9 Friedhofsanlage

Der Friedhof und die Grabstätten fallen in das alleinige Eigentum der politischen Gemeinde Seuzach.

Der Friedhofvorsteher zeichnet sich für die landschaftliche und gärtnerische Gestaltung der Anlage verantwortlich.

Der Friedhof ist täglich geöffnet und steht der Öffentlichkeit zu Besuchszwecken zur Verfügung.

Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die geltenden Vorschriften sind uneingeschränkt einzuhalten.

Art. 10 Grabstätten

Auf dem Friedhof Seuzach werden folgende Grabarten unterschieden:

– Erdbestattungsgräber
– Urnengräber
– Urnengemeinschaftsgräber
– Familien- und Privatgräber
– Aschegrab

Art. 11 Urnenbeisetzungen

Urnen werden in Urnengräbern oder in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen und mit Einverständnis des Friedhofvorstehers können Urnen auch in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

In bestehenden Erdbestattungsgräbern sind höchstens drei zusätzliche Ascheurnen, in bestehenden Urnengräbern zwei zusätzliche Ascheurnen zulässig.

Art. 12 Grabmale

Das Grabmal ist ein Gedenk- und Erinnerungsmal, das die Erinnerung an den Verstorbenen aufrechterhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein, den Anforderungen der Ästhetik entsprechen und die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht beeinträchtigen.

Die Erstellung eines Grabmals bedarf einer Bewilligung durch das Bestattungsamt. Das entsprechende Gesuch hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie eine Zeichnung mit Massangaben 1:10 (Vorderansicht und Grundriss) zu enthalten. Auf Verlangen sind dem Bestattungsamt Materialmuster in angemessener Grösse vorzulegen.

Nach erfolgter Fertigstellung des Grabmals muss dieses durch die Gemeinde Seuzach abgenommen werden.

Grabmale, die den Vorschriften widersprechen oder ohne Bewilligung gesetzt wurden, können auf Kosten der fehlbaren Person, der Hinterbliebenen oder erbberechtigten Personen entfernt werden.

Art. 13 Grabbezeichnung

Jedes Grab erhält vom Bestattungsamt eine Ordnungsnummer. Falls die Hinterbliebenen kein Grabmal anbringen und ein solches auch nicht ausdrücklich wünschen, bezeichnet die Gemeinde das Grab – ausser bei Gemeinschaftsgräbern – mit einem schlichten Grabkreuz. Das Grabkreuz beinhaltet den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten.

Art. 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist richtet sich nach den gesetzlichen Ruhefristen in der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV). Sie beträgt mindestens 20 Jahre und wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

Art. 15 Grabräumungen

Nach Ablauf der in Art. 14 festgesetzten Fristen kann der Friedhofvorsteher die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Für Familien- und Privatgräber gelten die jeweilig vereinbarten Laufzeiten als entsprechende Ruhefristen. Es werden nur ganze Grabreihen geräumt, wobei das Sterbejahr des zuletzt Verstorbenen massgeblich ist.

Die Aufhebung wird frühzeitig in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht. Sind aktuelle Kontaktangaben der Hinterbliebenen vorhanden, erfolgt durch das Bestattungsamt eine Kontaktaufnahme.

Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt das Bestattungsamt ohne Entschädigungspflicht über nicht abgeräumtes Material.

Die Urnen der aufgehobenen Urnengräber werden im Grab der letzten Ruhe entleert, sofern die Hinterbliebenen nicht anderweitig über die Urne verfügen.

Die vorzeitige Versetzung einer Urne ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmebewilligungen obliegen dem Friedhofvorsteher, wobei die Ausgrabung ausschliesslich durch den Friedhofsgärtner vorgenommen werden darf. Anfallende Kosten gehen zulasten des Antragstellers.

4. Schlussbestimmungen

Art. 16 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer gegen Art. 9 oder 12 dieser Verordnung verstösst, einen Leichnam verbirgt oder beiseiteschafft oder eigenmächtig Bestattungshandlungen vornimmt.

Art. 17 Haftung

Die Gemeinde Seuzach lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die an Grabmalen und Bepflanzungen durch Zerfall, fehlerhaftes Setzen und Pflegen, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder höhere Gewalt entstehen.

Art. 18 Gebühren

Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif der Gemeinde Seuzach festgelegt und periodisch überprüft.

Art. 19 Inkrafttreten

Die Verordnung wird auf den 1. August 2025 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 20 Aufhebung des bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung wird die Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 1. Mai 2016 aufgehoben.